

Satzung

für die Pflichtfeuerwehr Mitte der Stadt Neumünster

vom

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 552) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Pflichtfeuerwehr der Stadt Neumünster übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
 1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

§ 2 Mitglieder

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumünster vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Pflichten

- (1) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
 2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
 4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (3) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (5) Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter des Fachdienstes Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, die Einsatzleitung oder eine von der Fachdienstleitung beauftragte Person.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

- (1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sind durch die Ratsversammlung zu berufen. Ist eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, ist die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr auch Wehrführung der Pflichtfeuerwehr.
- (2) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.
- (3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.
- (4) Die Wehrführung
 1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
 2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
 3. besetzt die erforderlichen Funktionen (Schriftführung, Gruppenführung, Zugführung) innerhalb der Feuerwehr einvernehmlich mit den verpflichteten Helferinnen und Helfern,
 4. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für überörtliche Ausbildungslehrgänge aus,
 5. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
 6. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Stadtwehrführung vor.

§ 5 Auflösung der Feuerwehr

Die Auflösung der Feuerwehr kann nur durch Beschluss der Ratsversammlung erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister